

mund und das zwölfte von Heinrich IV. (St. 2754) ertheilt. Wiederholt sind dann diese Diplome mit Ausnahme des letzten in demselben Bande fol. 398^a—424^a eingeflochten in die *Confirmatio sacri Basiliensis concilii privilegiorum occasione episcopatus Gurcensis ad ecclesiam Salzburgensem spectantium* vom Jahre 1440. Ausserdem enthält dieser Band fol. 369^a ein *Privilegium* Heinrichs VI. über die Münze in Salzburg.

Der Codex traditionum capituli Salisburgensis.

Der erste Band der Kammerbücher war für das Erzstift bestimmt und die Anlage war von einem der Erzbischöfe angeregt worden, wie die Vorrede deutlich besagt. Nur dem engen Verbande, in dem das von Augustiner Chorherrn besetzte Domcapitel mit dem Erzstifte stand, ist es zu verdanken, dass auch die für die Canoniker ertheilten Urkunden in diese Sammlung aufgenommen wurden. Jedoch mochte sich auch in dieser Körperschaft das Bedürfniss geltend gemacht haben, eine eigene Urkundensammlung zu besitzen. Vielleicht hat Weichard von Polhaim (1302—1312 Canoniker von Salzburg), welcher in dem von ihm verfassten Theile der Salzburger Annalen mehrmals die Nothwendigkeit betont, die Urkunden schriftlich aufzuzeichnen, auf dass sie der Nachwelt zu Nutzen sein können, die Anregung dazu gegeben, die Privilegien und Besitznachweise des Domcapitels in einem Chartular zu vereinigen. So entstand der Codex traditionum capituli Salisburgensis, der jetzt im Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien unter der Signatur 340 (Salzburg und Berchtesgaden n^o 19) aufbewahrt wird. Er ist ein in rothgelbes Leder gebundener Pergamentcodex in Quart mit 158 Blättern. Die Anlage desselben ist quaternionenweise, so dass die einzelnen Urkundengruppen mit Quaternionen oder Pergamentlagen abschliessen. Die gleichzeitige Zählung derselben beginnt mit fol. 10^a, das ist mit den päpstlichen Privilegien. Voraus geht auf den ersten 9 Blättern ein Index, der nach dem Codex angelegt wurde. Es folgen dann 17 Quaternionen. Von diesen sind alle vollständig, mit Ausnahme des fünften, von dem das letzte Blatt weggeschnitten wurde, ehe der Codex noch foliirt war. Dies Blatt war aller Wahrscheinlichkeit nach unbeschrieben, da bereits die letzten 5 Seiten des Quaternio leer gelassen sind. Zwischen dem 7. und 8. Quaternio ist eine nicht mitgezählte Lage von 4 Blättern eingeschaltet, von der aber nur die erste Seite beschrieben ist. Dies brachte die Anlage des Codex mit sich; indem man für die einzelnen Urkundengruppen eine bestimmte Anzahl von Quaternionen bestimmte, reichte man für die dritte Gruppe mit dem siebenten Quaternio nicht aus und legte eine kleinere Pergamentlage bei. Ebenso ist eine vierblättrige Lage dem letzten Quaternio bei-